



SCHUTZKONZEPT DER SCHULE SUHR

Die 10 Punkte des Schutzkonzeptes im Überblick

1. Einleitung

- Grundlagen
- Übertragung bei Kindern und Jugendlichen
- Kontakt Schule Suhr / Kontakte, Hotlines national

2. Grundsätze des Schutzkonzeptes

- Ziele
- Kaskadenprinzip
- Umgang mit dem Covid-Zertifikat

3. Schülerinnen und Schüler

- Abstandsregeln Schülerinnen/Schüler – erwachsene Personen
- Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler

4. Erwachsene Personen

- Sitzungen
- Hygienemasken im Unterricht
- Hygienemasken im Pausenraum und in Innenräumen

5. Elterngespräche und Elternanlässe

- Hygiene- und Verhaltensregeln an Elterngesprächen

6. Schulareal und Unterrichtsräume

- Maskenpflicht in Unterrichtsräumen
- Hygiene- und Verhaltensregeln auf dem Schulareal
- Hygienemassnahmen in den Innenräumen

7. Unterricht

- Präsenzunterricht im Schuljahr 2021/22

8. Klassenanlässe und Klassenlager

- Hygiene- und Verhaltensregeln bei Ausflügen und Exkursionen

9. Schulverwaltung

- Anwesenheit der Mitarbeiterinnen auf der Schulverwaltung
- Besucher/Besucherinnen

10. Erkrankung oder Verdacht auf Erkrankung

- Anordnungen des Kantonsärztlichen Dienstes
- Verhalten bei Krankheits- und Erkältungssymptomen

1. EINLEITUNG

Die Schutzmassnahmen an den Schulen richten sich nach den schweizweit geltenden Grundprinzipien des Bundesamts für Gesundheit (BAG), den Weisungen des Departements Bildung, Kultur und Sport des Kanton Aargau (BKS), sowie nach der aktuellen Verordnung über die Massnahmen des Bundesrates. Die Weisung des BKS umfasst sämtliche Angebote (Unterricht, Förderangebote, Instrumentalunterricht etc.)

Es gelten die Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG). Die Schulen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich.

Wichtige BAG-Hotlines bei Fragen zum neuen Coronavirus findet man unter folgenden Adressen:

- Bevölkerung: 058 463 00 00
- Impfung: 058 377 88 92
- Reisende: 058 464 44 88
- BAG-Website: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>
- BAG-Coronavirus-Check: <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>
- Repetitives Testen an Schulen im Kanton Aargau: <https://www.schulen-aargau.ch/regelschule/schulorganisation/information-kommunikation/notfall-krisismanagement/coronavirus-informationen-fuer-schulen-im-aargau/repetitives-testen>

Das vorliegende Schutzkonzept ist durch die Gesamtschulleitung und die Schulleitungen der Schule Suhr gemeinsam erarbeitet worden. Für die Kommunikation und Information ist die Gesamtschulleiterin Frau Angela Boller, 062 855 56 68, gesamtschulleitung@schule-suhr.ch verantwortlich.

2. GRUNDSÄTZE DES SCHUTZKONZEPTES

Die Schutzmassnahmen haben in erster Linie die Eindämmung des Coronavirus zum Ziel. Generell gilt für die Umsetzung der Schutzmassnahmen an den Schulen das Kaskadenprinzip:

1. Einhalten der Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln
2. Einhalten der Abstandsregeln
3. Einhalten von Barrieremassnahmen (Masken, Trennvorrichtungen)
4. Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontaktdaten)

Die Stufen 1-3 der Kaskade sind Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung. Die Stufe 4 dient der Verhinderung der Weiterverbreitung. Im Falle einer Ansteckung ermöglicht die Nachverfolgbarkeit eine Eindämmung oder Unterbrechung der Ansteckungen.

Das Schuljahr 2021/2022 gilt als reguläres Schuljahr. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen umgesetzt. Es wird grundsätzlich Präsenzunterricht erteilt.

Wir überprüfen laufend die Entwicklung der Situation und treffen bei Bedarf Anpassungen bei den Massnahmen. Die Schutzmassnahmen sind auf der Website der Schule Suhr sowie durch regelmässige Information der Lehrpersonen und der Eltern vollständig und klar kommuniziert.

Umgang mit dem Covid-Zertifikat

- Alle Personen in den Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräumen) benötigen während des Unterrichts- und Schulbetriebs kein Zertifikat.
- Teilnehmende an Elternabenden oder Elterngesprächen sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Es gelten eine maximale Teilnehmendenzahl von 50 Personen. Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln besetzt, es gilt eine Maskentragpflicht, nach Möglichkeit die Einhaltung des erforderlichen Abstands und es dürfen keine Speisen oder Getränke konsumiert werden.

- Für andere schulische Veranstaltungen mit Erwachsenen (beispielsweise Chorauftritte, Theateraufführungen, Musikschkonzerte) gilt die Zertifikatspflicht.
- Für den Besuch von öffentlichen Einrichtungen (beispielsweise Hallenbäder, Museen, Zoos) gelten die Bestimmungen des Betreibers.

3. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

- Die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule haben gegenüber erwachsenen Personen wann immer möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Die Schülerinnen und Schüler der Primarschule bis und mit 4. Klasse können auf dem Schulareal und in den Innenräumen freiwillig eine Gesichtsmaske tragen.
- Für die Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse der Primarschule gilt in den Schulgebäuden (auch Unterrichtsräumen) eine Maskentragpflicht.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss auch mit der Maske wann immer möglich eingehalten werden.
- Einzelne Schüler/innen dürfen im Unterricht (bei Vorträgen, Referaten oder Präsentationen) die Maske ablegen, wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen.
- In den Unterrichtsräumen in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, gilt keine Maskentragpflicht.
- Im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten der Schule gilt keine Maskentragpflicht. Im Sport ist Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten zu verzichten.
- Im Musik- und Instrumentalunterricht gilt keine Maskentragpflicht.
- Singen im Unterricht ist erlaubt. Für Schülerinnen und Schüler bis und mit 4. Klasse ohne besondere Schutzmassnahmen, ab der 5. Klasse nur mit Gesichtsmaske.
- Beim Konsumieren von Getränken oder Speisen dürfen die Schülerinnen und Schüler die Maske ablegen. Die Mindestabstände sind auch auf dem Schulareal einzuhalten.
- Schülerinnen und Schüler, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können und ein ärztliches Attest vorweisen, dürfen darauf verzichten. Das Attest muss von einer Fachperson ausgestellt sein, die nach dem Medizinalberufegesetz oder dem Psychologieberufegesetz zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist.
- Besonders gefährdete Schüler/innen oder Schüler/innen, die mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, melden sich bitte bei der Schulleitung. Diese wird das weitere Vorgehen prüfen und festlegen.

4. ERWACHSENE PERSONEN

- Für erwachsene Personen gilt in den Schulgebäuden und in den Unterrichtsräumen grundsätzlich die Maskenpflicht.
- Auch mit dem Tragen der Gesichtsmaske ist der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern wann immer möglich einzuhalten.
- Wenn in den Unterrichtsräumen eine Schutzvorrichtung vorhanden ist oder der Mindestabstand von 1,5 Metern gegenüber den Schülerinnen und Schülern, als auch gegenüber anderen Erwachsenen eingehalten werden kann, darf die Maske abgelegt werden.
- In den Aufenthaltsräumen während der Konsumation von Speisen oder Getränken darf die Maske abgelegt werden, sofern die Personen an den Tischen sitzen und die Mindestabstände eingehalten werden können.
- Personen, die allein in einem geschlossenen Raum arbeiten, dürfen die Maske ablegen.

5. ELTERNGESPRÄCHE UND ELTERNANLÄSSE

- Elterngespräche können wieder vor Ort durchgeführt werden. Es gilt die Maskenpflicht für alle Teilnehmenden.
- Öffentliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen, Maskentragpflicht in Innenräumen) möglich.

6. SCHULAREAL UND SCHULRÄUME

- An der Schule Suhr gilt generell, unabhängig vom Abstand, in den Innenräumen für erwachsene Personen die Maskenpflicht.
- Auf dem Schulareal halten erwachsene Personen untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wann immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln.
- Alle Personen, die auf dem Schulareal verkehren, halten die Hygieneregeln des BAG ein. An neuralgischen Punkten wie beim Eingang in die Klassen- und Lehrerzimmer oder Bibliothek stehen Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern zur Verfügung. Wo dies nicht möglich ist, gibt es Händedesinfektionsmittel.
- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, sowie Treppengeländer und WC-Infrastruktur werden in regelmässigen Abständen gereinigt.

7. UNTERRICHT

Im Zeugnis und im Zwischenbericht der Oberstufe werden im Schuljahr 2021/22 keine Absenzen ausgewiesen. Die Lehrpersonen dokumentieren die Absenzen der Schülerinnen und Schüler.

8. KLASSENANLÄSSE UND KLASSENLAGER

- Ausflüge, Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager sind unter Einhaltung sämtlicher allgemeiner Schutzmassnahmen möglich. Vor Klassenlagern wird das Testen aller Teilnehmenden dringend empfohlen.

9. SCHULVERWALTUNG

- Die Schulverwaltung hat reduzierte Öffnungszeiten: Montag – Freitag, 8.15 – 11.30 Uhr. Am Nachmittag bleibt die Schulverwaltung bis auf weiteres geschlossen. In dringenden Fällen ist eine Mail an die folgende Adresse zu richten: schulverwaltung@schule-suhr.ch
- Es befindet sich immer nur eine weitere Person, resp. ein Besucher, eine Besucherin im Büro der Schulverwaltung. Es gilt die Maskentragpflicht.

10. ERKRANKUNG ODER VERDACHT AUF ERKRANKUNG

- Die Anordnungen des Kantonsärztlichen Dienstes oder des Contact Tracing Centers Aargau (CONTI) sind für alle Personen bindend.
- Zeigt ein Schüler oder eine Schülerin Krankheits- und Erkältungssymptome, kann der Vorgehensplan konsultiert werden (vgl. [„Krankheits- und Erkältungssymptome bei Schülerinnen und Schülern“](#) im Anhang).
- Es ist wichtig, dass möglichst alle Ansteckungen mit dem Coronavirus erkannt werden. Deshalb wird auch bei leichten Symptomen für **alle Personen ab 6 Jahren** ein Test empfohlen.
- Erkrankt eine Person (Schulpersonal oder Schülerin/Schüler) an COVID-19 (positiv getestet) oder verfügt das CONTI eine Quarantäne, ist die Schulleitung umgehend zu informieren.

Version vom 13. September 2021

SCHULE SUHR



Angela Boller
Gesamtschulleiterin